DER BEAUFTRAGTE DER EVANGELISCHEN KIRCHEN
BEI LANDTAG UND LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/746

Alle Abg

Kirchenrat Dr. Thomas Weckelmann

Düsseldorf, 15.05.2013

Stellungnahme der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche zum Ersten Gesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenkonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz)

1.

Die Gestaltung des Zusammenlebens in unserer heterogenen Gesellschaft steht durch die Übereinkunft der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK) vor neuen Herausforderungen. Die BRK garantiert Menschen mit Behinderung in allen Bereichen des Lebens den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten. Die BRK intendiert ein Zusammenleben in Verschiedenheit und Vielfalt.

In der Pädagogik wurde der Paradigmenwechsel mit der Wendung „von der Integration zur Inklusion“ bezeichnet. Es geht nicht mehr darum, eine kleine abweichende Minderheitsgruppe in die normkonforme Mehrheit zu integrieren, sondern es ist darauf zu achten, dass niemand aus der menschlichen Gemeinschaft aufgrund seiner Verschiedenheit heraus fällt oder ausgegrenzt wird. Inklusion vollzieht damit den Wechsel von der (dichotomen) Zwei-Gruppen-Sicht zur Wahrnehmung von gleichberechtigter Vielfalt.

Seit März 2009 ist die BRK nun gültiges Bundesrecht. Das gilt auch für Art. 24,1 der BRK, in dem es heißt: „Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage von Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein inklusives (Anm.: in der deutschen Übersetzung steht falsch „integratives“) Bildungssystem auf allen Ebenen ... und stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden.“

Damit steht insbesondere ein Schulsystem, das Kinder mit und ohne bescheinigte Behinderung in Regelschulen und Förderschulen separiert, auf dem Prüfstand. Auch die Aufteilung von allgemeiner Pädagogik und Förderpädagogik steht zur Debatte. Im Kern geht es um die Frage, wie wir Bildung und Lernen in allen Bildungsbereichen inklusiv denken und ermöglichen können. Ein ganzheitliches, inklusives Menschen- und Gesellschaftsbild, die Chancen des gemeinsamen Lernens in Vielfalt und das Bild einer Teilhabegesellschaft für alle Bürgerinnen und Bürger sind zu entfalten. Für alle Bildungsbereiche gilt, dass langfristig inklusive Bildungsstrukturen zu etablieren sind und für das Bildungspersonal durch Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen eine inklusionspädagogische Grundqualifikation zu ermöglichen ist. Die Kooperation von interdisziplinären Teams in allen Bildungsbereichen schafft eine wesentliche Voraussetzung, dass Inklusion nicht mit einem Qualitätsverlust verbunden ist, sondern zu einem Bildungsgewinn für alle führt. Das Gelingen des inklusiven Modells hängt wesentlich von der personellen und räumlich-sächlichen Schulausstattung ab. Nur bei ausreichenden Ressourcen können die sehr unterschiedlichen Aspekte von Verschiedenheit berücksichtigt und die Förderung aller (!) Schülerinnen und Schüler gewährleistet werden. Dabei ist zu bedenken, dass der inklusive Umbau der Bildungslandschaft ein langfristiges Projekt ist.

Ev. Büro NRW • Rathausufer 23 • 40213 Düsseldorf • Telefon 0211/1 36 36 - 0
Durchwahl 0211/1 36 36 - 30 • Fax 0211/1 36 36 - 21 • E-Mail: ev.bueronrw@ekir.de

Im Landtagsbeschluss vom 4.7.2012 heißt es mit Recht: „Eilige Maßnahmen, die Qualitätsanforderungen und Ressourcenfragen außer Acht lassen, sind nicht verantwortbar. Schulen müssen mit einer angemessenen Ausstattung in die Lage versetzt werden, alle Kinder in den Lern- und Erziehungsprozessen zu fördern." Von Einzelintegration in der Allgemeinen Schule sollte so weit wie möglich abgesehen werden. Nur wenn eine nennenswerte Anzahl von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf einer Klasse angehört, ist eine entsprechende personelle Ausstattung der allgemeinen Schule mit Sonderpädagogen möglich. Im Gemeinsamen Lernen für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Klassenverband sollte weitgehend Teamteaching ermöglicht werden. Die Didaktik der inklusiven Schule, die gekennzeichnet ist durch die Förderung aller (!) Schülerinnen und Schüler auf der Basis von individuellen Förderplänen, unterscheidet sich grundlegend von der herkömmlichen allgemeinen Schule.

Die evangelischen Kirchen in NRW unterstützen das Anliegen der BRK. Sie wissen sich darin mit der römisch-katholischen Schwesterkirche verbunden, mit der sie in regelmäßigem Austausch über die notwendigen Rahmenbedingungen auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem stehen. Sie bekräftigen auch als Schulträger das Ziel der BRK, Barrieren für Teilhabe zu überwinden und gemeinsames Leben und Lernen in Vielfalt zu ermöglichen.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf ist deutlich das Bemühen spürbar, eine inklusive Umgestaltung des Bildungswesens planvoll und zügig fortzusetzen. Es zeigt sich, dass einige Erträge der vielfältigen Diskurse, die die Landesregierung in diesem Zusammenhang führt, in die Gesetzgebung einfließen. Umso unverständlicher ist es allerdings, dass klare Hinweise zu den notwendien Ressourcen und Qualitätsstandards fehlen.

In dem Aktionsplan der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention vom 03.07.2012 sind als Maxime für das Erste Gesetz zur Umsetzung der UN-BRK in den Schulen die Sätze „Inklusion braucht Zeit" und „Inklusion braucht Qualität" vorangestellt. Dem stimmen die Evangelischen Landeskirchen uneingeschränkt zu. Insbesondere der Mangel an sonderpädagogischen Fachkräften erfüllt uns mit Sorge. Die geplanten Qualifizierungsmaßnahmen sind ein Schritt in die richtige Richtung, werden allerdings die entstehende Lücke kurz- und mittelfristig nicht schließen können. Deshalb sollte bei der Umsetzung der Behindertenrechtskonvention darauf geachtet werden, dass nicht durch übereilte Maßnahmen die Intentionen der Konvention konterkariert werden. Allgemeine Schulen brauchen Zeit, um mit der Inklusion (gute) Erfahrungen zu sammeln. Sie benötigen eine Fülle von Zwischenschritten auf dem Weg zu einem inklusiven Bildungssystem. Die sind allerdings im Gesetz nicht bedacht.

2.

Im Blick auf die einzelnen Paragraphen des Gesetzesentwurfs nehmen die evangelischen Kirchen im Schulterschluss mit der Diakonie RWL e.V. Stellung. Abschließend wird auf spezifische Aspekte landeskirchlicher Schulen und auf weiteren Regelungsbedarf eingegangen.

Zu § 2, Abs. 5

Den in Abs. 5 neu eingefügten Grundsatz, dass Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung in der Regel gemeinsam unterrichtet werden begrüßen wir ausdrücklich. Dadurch wird der rechtliche Anspruch von Schülerinnen und Schülern auf eine inklusive Bildung in der allgemeinen Schule klar und unseres Erachtens ausreichend im Schulgesetz verankert und ihre Position deutlich gegenüber der bisherigen Regelung gestärkt.

Dass dazu eine inklusive Pädagogik nötig ist, die auch die „Barrieren in den Köpfen" abbaut, wird mit Recht durch den gegenüber dem Referentenentwurf ergänzten Einleitungssatz deutlich, der den Schulen spezifische Fördermaßnahmen für vorurteilsfreie Begegnung augibt.

Die gleichzeitige Einführung des neuen Terminus „sonderpädagogische Unterstützung“ erscheint uns allerdings nicht hilfreich, schwächt er unseres Erachtens doch den in vielen Fällen tatsächlich vorliegenden Bedarf an intensiver qualifizierter sonderpädagogischer Förderung ab. Dabei ist uns bewusst, dass dieser Terminus bei den Bemühungen um ein inklusives Bildungssystem bundesweit inzwischen gebräuchlich ist und auch die Erfahrungen aus dem Pilotprojekt Kompetenzzentrum sonderpädagogischer Förderung (KsF) einbezieht. Hier trug seine Verwendung allerdings der Tatsache Rechnung, dass Schülerinnen und Schüler in diesem Projekt ohne festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf mit Einverständnis der Eltern durch Sonderpädagogen in ihrer allgemeinen Schule präventiv gefördert wurden – allerdings auch ohne einen individuellen Rechtsanspruch auf konkret festgeschriebene Ressourcen.

Zu § 2, Abs. 12

Vom Wortlaut her ist Abs. 12 gegenüber dem geltenden Recht gleich geblieben, bewirkt durch die Änderung in Abs. 5 und den Wegfall des derzeitigen Abs. 9 aber, dass der inklusive Bildungsauftrag auch für die Ersatzschulen des Landes gilt. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen.

Allerdings möchten wir feststellen, dass wir auch unsere bisherige Arbeit in Förderschulen als Teil eines inklusiven Bildungsauftrags verstanden haben, der die gesellschaftliche Teilhabe zum Ziel hat. Dazu tragen auch Kooperationen und Unterrichtsprojekte mit anderen Schulen bei. Darüber hinaus bemühen sich gerade evangelische Schulen, über die Unterrichtung in Förderschulen hinaus, integrierend in das allgemeine Bildungssystem zu wirken.

Stets geht es darum, einen auf die individuellen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler zugeschnittenen Lernort bereitzustellen. Das soll auch in Zukunft, wenn der Elternwille dies vorsieht, die Förderschule sein können. Insbesondere gefährdete, intensiver Unterstützung und besonderen Schutzes bedürfende, Kinder und Jugendliche brauchen einen geschützten Raum, der in vielen Fällen letztlich die Gewähr der Teilhabe an unserem Bildungssystem ist.

Den Förderschulen in freier Trägerschaft waren bzgl. einer weitergehenden Umsetzung des inklusiven Bildungsauftrages bisher enge Grenzen gesetzt. So blieb den Schulen mit sonderpädagogischer Förderung in freier Trägerschaft sowohl in Bezug auf den gemeinsamen Unterricht und die Integrativen Lerngruppen an allgemeinen Schulen, als auch in Bezug auf die eigene Gründung von Kompetenzzentren sonderpädagogischer Förderung eine offizielle Mitwirkung verwehrt. Vielmehr beschränkte sich eine Mitwirkung im Pilotprojekt Kompetenzzentren sonderpädagogischer Förderung (KsF) auf die Möglichkeit einer assoziierten Partnerschaft zu einem bestehenden KsF. Dieser bisher fehlenden Möglichkeit zur Weiterentwicklung von Förderschulen in freier Trägerschaft trägt der Entwurf leider keine Rechnung. Eine denkbare sukzessive Entwicklung von Förderschulen in inklusive Schulen mit Schülern auch ohne festgestellten Förderbedarf wird vielmehr erschwert, da deren Aufnahme die sofortige Umwandlung in eine allgemeine Schule mit entsprechenden Richtwerten und Schüler-Lehrer-Relationen und zudem der Erhöhung des für Förderschulen abgesenkten Eigenanteils zur Folge hat.

Zu § 12, Abs. 4 und § 19, Abs. 1 - 4

Die Erweiterung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der allgemeinen Schule und die Möglichkeit eigene Abschlüsse an die dort sonderpädagogisch zu fördernden Schülerinnen und Schüler zu vergeben, ist konsequente Folge des § 2 Abs. 5. Die Verschiebung der entsprechenden Aussagen zu den Zielen und Abschlüssen in den verschiedenen Förderschwerpunkten und Bildungsgängen im Gesetz von § 20 Abs. 4 im geltenden Gesetz zu §19 Abs. 4 des Entwurfes ist daher schlüssig und inhaltlich stimmig.

Im Rahmen einer Evaluation sollte jedoch zu Gunsten der Schülerinnen und Schüler zeitnah

geprüft werden, ob bei steigender „Inklusionsquote“ die von der allgemeinen Schule vergebenen Abschlüsse den bisherigen Abschlüssen der Förderschulen in Qualität und Umfang tatsächlich gleichwertig sind.

Zu § 19, Abs. 5

In dem Entwurf kommt dem Erziehungsrecht der Eltern - im Hinblick auf die schulische Bildung ihres Kindes - zu Recht eine entscheidende Rolle zu. Der in Abs. 5 verfolgte Kernsatz, den Eltern – von den benannten Ausnahmen abgesehen – das alleinige Antragsrecht auf eine sonderpädagogische Unterstützung zuzugestehen und der Schulaufsicht für den zukünftigen Förderort in der Regel nur noch ein Vorschlagsrecht einzuräumen, stärkt die Rechte der Eltern und deren Verantwortung und fördert gleichzeitig die „Kultur des Behaltens“ an den allgemeinen Schulen. Sicher ist hier die frühere Erfahrung vieler Eltern eingeflossen, bei auftretenden Problemen in der Schule gegen ihren Willen mit einem Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs - eingeleitet durch die Schule - konfrontiert gewesen zu sein und bei der Wahl des Förderortes keinen integrativen Platz für ihr Kind in einer allgemeinen Schule bekommen zu haben.

Zu § 19, Abs. 7

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Landesregierung nicht ihrer ursprünglichen Intention gefolgt ist, das bewährte, wenn auch aufwendige Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs und des Förderortes für Schülerinnen und Schüler mit Lern- und Entwicklungsstörungen völlig abzuschaffen.

Die in Satz 2 vorgesehenen Einschränkungen, einen sonderpädagogischen „Unterstützungsbedarf“ im Förderschwerpunkt Lernen in der Regel erst geltend machen zu können, wenn eine Schülerin oder ein Schüler im dritten Jahr die Schuleingangsphase besucht, sowie einen solchen nach dem sechsten Schulbesuchsjahr nicht mehr geltend machen zu können, gefährden allerdings nach unserer Meinung diese sichere Unterstützung. Hier wird durch den Anspruch, eine stigmatisierende Etikettierung zu vermeiden, riskiert, eine ungesicherte Rechtslage und damit Fördersituation fortzuschreiben. Dies bedeutet, dass eine bewährte Praxis des individuellen Budgets, also eines individuellen Anspruchs auf Hilfe, in ein regionales Budget umgewandelt wird, wobei es der jeweiligen Schulaufsicht überlassen ist, die wenigen verfügbaren Sonderpädagogen auf die Schulen der Region zu verteilen. Auch die Bemerkung im Aktionsplan der Landesregierung auf Seite 203, „Lern- und Entwicklungsstörungen führ(t)en in der überwiegenden Zahl der Fälle hingegen nicht zu einem derart komplexen Unterstützungsbedarf, dass dieser nur in Schwerpunktschulen zu gewährleisten wäre.“, sowie die darauf folgenden Ausführungen hinsichtlich der Möglichkeiten, durch Qualifizierung und personelle Stärkung schrittweise alle Schulen auch für diese Gruppe kompetent zu machen ignoriert unseres Erachtens die Erfahrungen vieler (Sonder)Pädagogen in der schulischen Praxis.

Zudem mag die im Aktionsplan angekündigte Budgetierung von Sonderpädagogen in Regie der jeweiligen Schulaufsicht zwar die aktuelle verwaltungsrechtlich problematische Abordnungspraxis erleichtern und grundsätzlich flexiblere Möglichkeiten für den Einsatz und die Verteilung ohnehin knapper sonderpädagogischer Personalressourcen eröffnen. Sie verhindert unseres Erachtens aber in Kombination mit der o.g. Etikettierungsvermeidung auch die rechtliche Absicherung einer ausreichend am individuellen Bedarf orientierten sonderpädagogischen Förderung.

Wir befürchten, dass hier das Recht auf Inklusion in Konkurrenz zu dem Recht auf qualitativ gleichwertige sonderpädagogische Förderung tritt.

Zu § 19 Abs. 8

Die Regelungszuständigkeit des Ministeriums für eine noch vorzulegende Rechtsverordnung aus §19 Abs. 8 bleibt an dieser Stelle zu allgemein.

Zu § 20, Abs. 1

Die geplante Aufhebung der Termini „Gemeinsamer Unterricht, Integrative Lerngruppen“ in Abs. 1 zugunsten des in Absatz 3 eingeführten Terminus „Gemeinsames Lernen“ ist folgerichtig. Dass im selben Absatz 3 weiterhin ausdrücklich die Möglichkeit der inneren und äußeren Differenzierung auch in unterschiedlichen Bildungsgängen ermöglicht wird zeigt, dass sich die Landesregierung – aller Bekundungen zum Gemeinsamen Lernen in heterogenen Lerngruppen zum Trotz – den zu erwartenden Grenzen des gemeinsamen Lernens durchaus bewusst ist.

Zu § 20, Abs. 2 und 5

In verschiedenen mündlichen und schriftlichen Begründungen wurde betont, dass im Entwurf, abweichend von der Empfehlung des Gutachtens von Klemm/ Preuss-Lausitz, nicht die sofortige Schließung von Förderschulen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen übernommen worden sei, sondern die Steuerung nach dem festzustellenden Bedarf und dem Elternwahlrecht erfolge. Vom Wortlaut her betrachtet sind diese Aussagen richtig. So werden in Abs. 1 die Förderschulen als mögliche Orte der sonderpädagogischen Förderung benannt und in Abs. 2 den Eltern ausdrücklich ermöglicht, abweichend von dem Regelförderort allgemeine Schule auch eine Förderschule für ihr Kind wählen zu können und somit ein Elternwahlrecht zugebilligt. Diese Regelungen begrüßen wir ausdrücklich. Wir sind davon überzeugt, dass die meisten betroffenen Eltern ihre Verantwortung ernst nehmen und den für ihr Kind besten Lernort wählen wollen. Wir haben auch die Hoffnung, dass in den Fällen, in denen die beteiligten Pädagogen berechtigte Sorge im Hinblick auf das Wohl des betroffenen Kindes oder auch der anderen ihnen anvertrauten Kinder haben, Eltern auf dem Beratungswege von der Notwendigkeit einer sonderpädagogischen Unterstützung und ggf. von der Notwendigkeit eines sicheren Ortes in einer Förderschule überzeugen werden. Weitergehende diesbezügliche Forderungen anderer Verbände und Initiativen halten wir nicht nur für unnötig und unrealistisch. Vielmehr sehen wir Ausnahmeregelungen, wie sie sie an anderer Stellen (z.B. § 19 Abs. 7) zulassen, nicht als „Hintertür für unwillige Schulen und Schulträger“ sondern als sinnvolle und notwendige Ergänzungen im Interesse und zum Wohle der Kinder und Jugendlichen.

Zu § 37, Abs. 3 und § 40, Abs. 2

Die Regelungen unter § 37 Abs. 3, wonach die Schulpflicht in besonderen Fällen in „Einrichtungen der Jugendhilfe“ künftig erfüllt werden kann, sowie die Neuformulierung in Bezug auf das Ruhen der Schulpflicht in § 40 Abs. 2 bei Entfallen des Absatzes 3 – „Anrechnung auf die Dauer der Schulpflicht“ sehen wir mit großer Sorge. Diese Neuregelungen sind auch so interpretierbar, als würde hier faktisch als Reaktion auf die steigende Zahl von Ausschulungen und Schulverweigerern die Schulpflicht für diese Gruppe verkürzt. Dies halten wir – bei allen uns bekannten Problemen – für das falsche Signal. Die Schulpflicht sichert bisher auch dieser schwierigen Zielgruppe - noch vor festgestellter Kindeswohlgefährdung oder Delinquenz - die notwendige Bildungsmöglichkeit und damit einhergehend auch die gesellschaftliche Aufmerksamkeit. Wir bitten Sie hier um Klarstellung und ggf. Korrektur.

Zu § 132, Abs. 1 und 2

Mit dieser Regelung werden Kreisen, kreisfreien Gemeinden und kreisfreien Städten als Schulträgern zusätzlich die Möglichkeit eröffnet, sich mithilfe der sogenannten regionalen

Öffnungsklausel in Abs. 1 und 2 von der Verpflichtung zu befreien, dem in § 20 Abs. 4 verbrieften Wahlrecht der Eltern auf eine Förderschule gemäß ein entsprechendes Angebot vorzuhalten, auch wenn ein ausreichender Bedarf im Sinne der o.g. Verordnung vorliegt.

Es ist unbedingt notwendig, dass dem Wunsch vieler Eltern auf einen gemeinsamen Unterricht entsprochen wird und dieser nun gesetzlich normiert wird. Gleichzeitig gibt es aber auch eine nicht unerhebliche Anzahl von Eltern, die ihr Kind in einer Förderschule gut aufgehoben sehen. Auch dieser Elternwunsch sollte ernst genommen und nicht ignoriert werden. Eine Verpflichtung zum Besuch einer inklusiven Schule bzw. das Verbot eines selbstgewählten Besuches einer Förderschule widerspräche zudem auch dem Geist der UN-BRK, denn dadurch würden die Freiheitsrechte gerade beschnitten. Außerdem widerspricht die Einschränkung des Wahlrechts unserem Verständnis von gesellschaftlichem Pluralismus, der auch und gerade für ein modernes Schul- und Bildungswesen obligatorisch ist. Gerade angesichts des anspruchsvollen Umbaus des Schulsystems befürchten einige Eltern, dass die Qualität sonderpädagogischer Förderung in einer Förderschule nicht in jedem Falle in der allgemeinen Schule garantiert werden kann.

Bzgl. der Einrichtung regionaler Öffnungsklauseln möchten wir zudem eine Erfahrung aus dem Bereich der Kindertagesstätten zu Bedenken geben. Durch die unterschiedliche Förderungspraxis der beiden Landesjugendämter im Bereich Integration behinderter Kinder in Kindertagesstätten, ist es jetzt nach Jahren zu einer sehr unterschiedlichen Ausgestaltung in den Landesteilen Rheinland einerseits und Westfalen-Lippe andererseits gekommen, die nun (mühsam) wieder angeglichen werden sollen. Im schulischen Bereich wäre es ein fatales Ergebnis, wenn es zu unterschiedlichen kommunalen Praktiken der sonderpädagogischen Förderung kommen würde. Hier sollte im Sinne der Kinder auf eine landeseinheitliche Regelung gebaut werden. Schon jetzt wird von vielen Eltern die unterschiedliche Schulgesetzgebung der Länder kritisch gesehen und der Ruf nach Vereinheitlichung wird laut. Die Ermöglichung einer unterschiedlichen Praxis in den Kommunen Nordrhein-Westfalens würde dieses Ansinnen konterkarieren und den Ruf nach einer Vereinheitlichung nur noch Stärker werden lassen.

Zu Abs. 3

Die in dem Entwurf vorgeschlagenen „Unterstützungszentren“ für Schüler/innen mit einem besonders ausgeprägten, umfassenden Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung halten wir der Problemlage dieser Schülerinnen und Schüler für nicht angemessen. Wir wissen uns fachlich von vielen Seiten bestätigt, dass inzwischen der überwiegende Teil dieser Schülerinnen und Schüler mehr als nur einer vorübergehenden Unterstützung bedarf, sondern – oft über lange Zeit – eines sicheren Ortes ohne die ständige Drohung eines befristeten Aufenthalts benötigt. Ein solch sicherer Ort ist aber nur zu erreichen, wenn diesen Schülerinnen und Schülern weiterhin erfahrene qualifizierte Mitarbeiter in Form von speziell ausgebildeten Sonderpädagogen als Lehrkräften zur Verfügung stehen. Diese zu halten und zu rekrutieren bedarf es – übrigens nicht nur in privaten Ersatzschulen – einer klaren Berufsperspektive und einer intensiven fachlichen Einbindung und Begleitung mit einer anerkannten und honorierten Rolle. (Diese klare Perspektive sehen wir im Übrigen auch für Sonderpädagogen als Teil der allgemeinen Schule auf Dauer nicht gegeben. Weder der Gesetzesentwurf noch der Aktionsplan machen hierzu überzeugende Aussagen.)

Die hierzu erforderlichen Rahmenbedingungen basieren zurzeit auf den geltenden rechtlichen Vorgaben des Ersatzschulgesetzes – einschließlich der Refinanzierungsbedingungen für ihren Stellenplan. Wie dies in Bezug auf die sonderpädagogischen Lehrkräfte an Förderschulen in freier Trägerschaft in Zukunft erfolgen soll, geht aus dem Entwurf und auch aus dem vorangegangenen Aktionsplan nicht hervor.

Zwar ist gemäß § 19 Absätze 5 und 7 weiterhin das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes vorgesehen und eine entsprechende Feststellung für die Aufnahme in diese geplanten Zentren auch erforderlich. Da deren Schülerinnen und Schüler aber formell in ihrer allgemeinen Stammschule verbleiben sollen, ist bisher völlig

ungeklärt, wie eine Anrechnung dieser Schülerinnen und Schüler für diese Ersatzschulen erfolgen soll, deren Lehrer ja nicht Teil eines zu verteilenden „Budgets“ an Sonderpädagogen im allgemeinen Schuldienst sind. Wir bitten hier um Klärung.

3.

Insgesamt bleiben im Blick auf Ersatzschulen im Gesetzesentwurf noch einige Fragen offen. Hier erwarten wir Präzisierungen, ggf. durch Rechtsverordnungen. Summarisch weisen wir auf folgende Problemlagen hin:

- Der inklusionsbedingte finanzielle Mehrbedarf der kirchlichen Schulträger ist realistisch festzustellen und die dafür notwendigen Mittel im Wege einer Anpassung der Ersatzschulfinanzierungsverordnung bereitzustellen. Die Ersatzschulträger benötigen Planungssicherheit.
- Wenn vom Land NRW die Demographiegewinne als Investition ins inklusive Bildungssystem genutzt werden sollen, kann dies nicht in gleicher Weise von Privatschulen umgesetzt werden, ohne die Zahl der Schulplätze zu verringern.
- Schon jetzt erweist sich die Abordnung staatlicher Sonderpädagogen an kirchliche Schulen als äußerst schwierig. Offenbar führt der Mangel an geeignetem Personal dazu, dass prioritär öffentliche Schulen versorgt werden. Bei einer Fortsetzung dieser Praxis würde man die organisatorische Flexibilität Freier Schulen nicht ausnutzen, um den inklusiven Umbau des Bildungssystems voranzubringen. Darüber hinaus sind auch durch die Vorgaben der neuen VOBASOF für die Ersatzschulen Probleme dahingehend zu erwarten, dass an allgemeinbildenden Ersatzschulen bisher keine Lehrkäfte mit dem Lehramt für sonderpädagogische Förderung vorhanden sind, die die Ausbildung an der Schule durchführen können. Dies kann die Beteiligung unserer Ersatzschulen am „Inklusionsprozess“ trotz großer Bereitschaft ggf. erschweren.
- Den Schulämtern ist aufgegeben, Eltern von Kindern mit besonderem Förderbedarf mindestens ein inklusives Schulangebot zu machen. Der Gesetzentwurf lässt offen, ob dies auch eine Privatschule sein kann.
- Ersatzschulen, die sich auf den Weg inklusiver Beschulung begeben, benötigen für jeden einzelnen Förderschwerpunkt eine entsprechende Anerkennung. Das Verfahren ist u.E. unnötig aufwändig und nicht schülerorientiert. Hier wäre eine Vereinfachung sachgerechter und ein Beitrag zur Überwindung des Etikettierungs-Dilemmas.

Abschließend stellen wir fest: Inklusion braucht Zeit, Qualität und Ressourcen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Thomas Weckelmann